

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF) Bundesverband

Robert Klein, Stadtberg 32, 89312 Günzburg

Tel.: 08221-250773

Fax: 08221-31965

E-Mail: info@idfl.de

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF) Stadtberg 32 89312 Günzburg

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Referat StV 11

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn



Günzburg, 05.11.24

Novelle der Fahrschulausbildung: Stellungnahme des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Überlassung der Präsentation zur Novelle der Fahrschulausbildung. Im Rahmen dieser Veranstaltung vom 14. Oktober 2024 betonten Sie, dass eine Neufassung der Fahrschulausbildung darauf abzielen muss, die Fahrerlaubnis nicht weiter zu verteuern, einen Beitrag zum politisch gewollten und angekündigten Bürokratieabbau zu leisten und die pädagogische Freiheit der Fahrlehrkräfte im Sinne einer Reduzierung von Regelungen zu stärken.

Bei intensiver Auseinandersetzung mit den geplanten wesentlichen Veränderungen kommt der *IDF* jedoch zum Ergebnis, dass eine Vielzahl der dort aufgeführten Neuregelungen einen gravierenden organisatorischen und damit verbunden einen deutlichen finanziellen Mehraufwand für die Fahrschulen mit sich bringt. Generell sieht der *IDF* alle drei von Ihnen in Aussicht gestellten Verbesserungen (keine Verteuerung des Führerscheins, Bürokratieabbau, Stärkung der pädagogischen Freiheit der Fahrlehrkraft) durch die geplanten Neuerungen mehr als konterkariert.

Die nachfolgende Stellungnahme des *IDF* beschränkt sich auf kritische Anmerkungen zu den geplanten wesentlichen Änderungen einer zukünftigen Fahrschulausbildung.

Lernbereiche 1-4

Was das selbständige Lernen im Theorieunterricht anbelangt, verweisen wir grundsätzlich auf unser Schreiben vom 20. Februar 2024 an den Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing (siehe Anlage).

- Die gravierende Skepsis gegenüber einem sogenannten selbständigen Lernen (ST) im Theorieunterricht wird an dieser Stelle nochmals eindringlich geäußert, zumal grundlegende Aspekte von administrativer Seite dazu offensichtlich völlig unbearbeitet sind:
 - In welcher Form sollte beispielsweise überprüft werden, ob sich die Fahrerlaubnisbewerber zuhause mit den einzelnen Ausbildungseinheiten auch tatsächlich auseinandergesetzt haben?
 - Wer hat dies in welcher Form zu überprüfen?
 - Welches Prozedere ist im Falle einer mangelnden häuslichen Auseinandersetzung vorgesehen? Welche Sanktionen sind geplant?
- Hat der Fahrerlaubnisbewerber sämtliche in den Lernbereichen aufgeführten Themen zu absolvieren? Wenn ja, wie soll dies überprüft werden, ohne die unverzichtbare subjektive Terminwahl für einzelne Theorieunterrichtseinheiten aufzulösen?

Ausbildungsverlauf

- Eine verbindliche Vorgabe der Reihenfolge, in der die aufgeführten Ausbildungsinhalte in den einzelnen Lernbereichen zu absolvieren sind, wäre de facto schlicht nicht praktikabel. Ebenso verhält es sich mit der Absolvierung der Lernbereiche in der vorgegebenen Reihenfolge.
- Hat nach Absolvierung der einzelnen Lernbereiche jeweils eine Lernstandskontrolle stattzufinden? Wenn ja, aus welchen zur Verkehrssicherheit beitragenden Gründen? Wie soll diese gestaltet sein?
- Welche Konsequenzen sind vorgesehen, wenn der Fahrerlaubnisbewerber im Rahmen der Lernkontrolle mangelnde Kenntnisse aufweist oder einzelne Ausbildungseinheiten nicht besucht hat?
- Innerhalb der Lernbereiche einzelne Ausbildungseinheiten zu Beginn und zum Abschluss vorzuschreiben, lehnt der *IDF* vehement ab.
- Die zeitliche Gliederung des Theorieunterrichts in 45 Minuten- Einheiten ist unbedingt beizubehalten. Ansonsten wäre es unmöglich, eine regelmäßige Unterrichtsdauer (aktuell 90 Minuten) festzulegen. Damit ist die Dauer von Theorieunterrichtseinheiten für Fahrerlaubnisbewerber nicht mehr transparent Beginn – Ende).
- Der in der Novelle festgelegte zeitliche Umfang pro Lernbereich ist lediglich als Vorschlag aufzunehmen, es sei denn, dass dafür seriös erhobene wissenschaftliche Befunde vorgelegt werden können.

Ausbildungsinhalte

- Wie sollen die für jede Ausbildungseinheit benannten Kompetenzbereiche und Mindestausbildungsinhalte für das selbständige Lernen vom Fahrerlaubnisbewerber absolviert werden, ohne einen auf die Lernbereiche 1-4 abgestimmten Besuch von Präsenzveranstaltungen vorzuschreiben? Diese zeitliche Reglementierung stünde in mehrfacher Hinsicht im krassen Widerspruch zum politischen Versprechen eines Bürokratieabbaus und wäre praktisch nicht vollziehbar.

Lernstandsbeurteilung

- In der praktischen Ausbildung begrüßt der *IDF* als Interessensvertreter der Fahrlehrerschaft ausdrücklich die bisherige Lernstandsbeurteilung durch die Fahrlehrkraft. Die Forderung, dies auch in der Theorieausbildung einzuführen, würde aus Sicht des *IDF* in erster Linie eine zusätzliche Einnahmequelle für Verkehrsverlage bedeuten und wäre keinerlei Zugewinn für das oberste Ziel der Verkehrssicherheit. Diese Forderung sehen wir ausnahmslos gegen Fahrerlaubnisbewerber, Fahrlehrkräfte und ebenso gegen einen bezahlbaren Führerschein gerichtet. Argumente entnehmen sie bitte der Anlage.

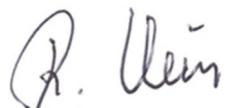
Digitales synchrones Lernen

- Der angestrebte Anteil von 43 Prozent erscheint dem *IDF* deutlich zu hoch angesetzt, zumal die Inhalte des Theorieunterrichts keinesfalls zur Hälfte aus der Aneignung von Kenntnissen und Regelwissen besteht. Selbst diese Bereiche könnten nicht losgelöst von sozialen Aspekten internalisiert werden. Zudem sieht der *IDF* eine Festlegung von 43 Prozent als willkürlich an, da hierfür keine erhobenen wissenschaftlichen Daten dazu präsentiert werden.

Simulatoren

- Ein Schaltnachweis (B197) darf keinesfalls ausschließlich auf dem Simulator erbracht werden, da dort reale Verkehrssituationen wie sie das menschliche Gehirn interpretiert nur unzureichend wiedergegeben werden.
- Weitere Argumente entnehmen Sie bitte Anlage 1.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Klein
Vorsitzender



Wolfgang Hesser
Vorsitzender


Dr. Bernd Ganser
Pädagoge, wissenschaftlicher Mitarbeiter des *IDF*

Bernhard Schönberger
Dipl.-Ing., Sachverständiger